



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 44/08 – 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	15.10.2008	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	15.10.2008	ausgefertigt am:	16.10.2008		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	0	Enthaltungen:	0



Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgaben der Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 15.10.2008 stimmt dem Abschluss der als **Anlage 1** im Entwurf beigefügten Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgaben der Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu.

Desweiteren wird die Wahrnehmung der seit dem 01.08.2008 in der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Radebeul liegenden Aufgabe der Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister dem Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters zugeordnet.

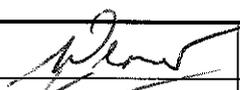
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i> einstimmig </i>	<i> mehrheitlich </i>	<i> abgelehnt </i>	<i> ja </i>	<i> nein </i>
VFA	01.10.2008	nö.		x			x
SR	15.10.2008	ö.	x				x

Mit Wirkung zum 01.01.2009 wird zusätzlich die Wahrnehmung der Aufgabe der öffentlichen Vergabestelle im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters nunmehr ebenfalls dem Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters zugeordnet.

rechtliche Grundlagen:

- §§ 71 ff. SächsKomZG, § 28 Abs. 2 i.V.m § 41 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO
- § 55 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 Ziffer 8 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
Finanzierung:					
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl
einnahmeseitig:					
xxxxx.xxxxx 11600.16200	Erstattung Personalkosten + Sachkosten	10.700,- €	X 2009		
ausgabeseitig:					
xxxxx.4xxxx	Personalkosten	?	X		
Folgekosten:					
Vermögenshaushalt:	- keine -	Verwaltungshaushalt: (jährlich)	analog sowie entsprechend Tarifentwicklung		
Bemerkungen: Von der geplanten Vollzeitstelle werden 0,2 VbE auf Grundlage der ZV von der Gemeinde Moritzburg getragen.					
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	7.10.08	
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:	07.10.08	


Wendsche

Begründung:

Im Zuge der parallel zur Kreisgebietsreform zum 01.08.2008 wirksam gewordenen Verwaltungsreform wurde auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch die Aufgabe der Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen. Dies wurde bisher durch die Landratsämter wahrgenommen.

Diese Aufgabe soll organisatorisch in der Stadt Radebeul im Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters und dort im Rechts- und Ordnungsamt wahrgenommen werden. Für diese erstmalige Aufgabenzuordnung ist lt. § 55 SächsGemO eine Festlegung des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erforderlich.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz trat die Gemeinde Moritzburg an die Stadt Radebeul mit der Bitte heran, diese Aufgabe für sie zukünftig mit zu erledigen. Dies liegt aus Gründen der Verwaltungseffizienz ausdrücklich auch im Interesse der Stadt Radebeul. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Zweckvereinbarung.

Im Zuge dieser organisatorischen Neufestlegung soll mit Wirkung zum 01.01.2009 auch die bisher im Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters wahrgenommene Aufgabe der öffentlichen Vergabestelle (VOB, VOL) zukünftig im Geschäftskreis des Zweiten Bürgermeisters und dort wiederum im Rechts- und Ordnungsamt erledigt werden. Dies erfolgt zum einen mit dem Ziel der weiteren Stärkung der rechtlichen Beratung und Kontrolle dieses Vergabeprozesses sowie aus Gründen der präventiven organisatorischen Korruptionsvorbeugung. Für diese Veränderung in der Geschäftskreiszuständigkeit der Bürgermeister ist gemäß § 55 SächsGemO ein Stadtratsbeschluss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erforderlich.

Anlage